

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl.S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl.S.138) hat der Gemeinderat Lohmen mit Beschluss vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 14-04/2010 vom 10.12.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Verdienstaufschlagspauschale)

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Lohmen tätige Bürger (außer Gemeinderäte), die durch den Gemeinderat bestellt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 4 bis 8 Stunden	40,00 EUR
Tageshöchstsatz	50,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die Verdienstaufschlagspauschale wird auf Antrag gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten	
1. als monatlichen Grundbetrag in Höhe von	30,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung **100,00 EUR.**
- (3) Verwaltungsangestellte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 erfolgt nur bei Anwesenheit zu den Sitzungen.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, einschließlich des Grundbetrages, entfällt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Sitzung.
- (7) Gemäß § 38 (3) Satz 1 der SächsGemO entfällt das Anwesenheitsgeld, wenn der/die Anspruchsberechtigte aus dem Beratungsraum verwiesen wird. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall um jeweils 20 % gekürzt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächs. Reisekostengesetzes.

§ 5

Bürgermeister

Die Regelungen nach § 1 - § 4 gelten nicht für den Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Lohmen, 10.12.2010

Mildner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.